

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 88 / 2009

21.09.2009

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen
Eignung und der besonderen
künstlerisch-gestalterischen Begabung für den
Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (B.A.)
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Aachen**

vom 21.09.2009



Ordnung zur Änderung

der
Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den
Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (B.A.)
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Aachen
vom 21.09.2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign vom 18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 61/2009) hat der Fachbereich Gestaltung folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung vom 7. April 2008 (FH-Mitteilung Nr. 26/2008) erlassen:

Teil I

Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Fachbereichsname „Design“ geändert in „Gestaltung“
2. Der **Titel** der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen“
3. **§ 1** wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1
Zweck der Feststellung
(1) Die Einschreibung für den Studiengang Kommunikationsdesign setzt gemäß der Prüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.
(2) Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 11 der Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH nachweisen.
Die Prüfung zur Feststellung einer den Anforderungen der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) durchgeführt.
(3) In dem Feststellungsverfahren müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung gem. Abs. 1 oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gem. Abs. 2 besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.“

4. **§ 6 Absatz 4 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die unter den Voraussetzungen des § 11 der Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH ein Studium im Studiengang Kommunikationsdesign (B.A.) aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie einen Bewertungsdurchschnitt von 2,0 oder besser erreichen.“

Teil II

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 11.07.2009 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 07.09.2009.

Aachen, den 21.09.2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. rer. nat Marcus Baumann